

Peter Johannes Weber:

Zur Reform des Jus-Studiums in Freiburg

Seit den achtziger Jahren beschäftigt die Idee einer Studienreform die Freiburger Juristenfakultät. Nach einer verpassten Chance wurde sie im akademischen Jahr 1994/95 verwirklicht: allerdings nicht nur weil ein grundsätzlicher Umbau zeitgemäss und nötig war, sondern auch als Antwort auf die überproportional angestiegene Studentenzahl. Hilfreich für eine Neu- bzw. Umorientierung war dabei das Ausscheiden einiger Ordinarii. Alle erneuerten Reglemente wurden auf das Wintersemester 1995/96 in Kraft gesetzt¹. Der nun erreichte Status dürfte mittelfristig in Kraft bleiben, so dass für die nähere Zukunft keine grösseren Änderungen zu erwarten sind.

Die Kommission für Bildungspolitik des Schweizerischen Studentenvereins hat sich seit Jahren für die Studienreform interessiert und namentlich eine Subkommission für die Neuerungen im Bereich der *Licentia utriusque iuris* eingesetzt. Da die Universität Freiburg besonders viele Mitglieder des Schw. StV ausbildet, scheint es angebracht, an dieser Stelle über die Reform des Jus-Studiums zu berichten und mögliche Konsequenzen aufzuzeigen. Ich werde meine Darstellung auf die wichtigsten Neuerungen beschränken, da weiterführende und umfassendere Auskünfte bei den entsprechenden Stellen eingeholt werden können².

Neuerungen beim Fächerkanon und den Prüfungen

Auffälligste Neuerung ist die Auflockerung des alten Fächerkanons. So wurde die Vorlesung über das Römische Recht auf ein Jahr reduziert, jene über das Kirchenrecht nunmehr Wahlfach. Dafür kam für das zweite Jahr die Vorlesung im Allgemeinen Teil des Obligationenrechts (OR) hinzu.

Da sich die Fächeraufteilung vor allem auf die Prüfungen auswirkt, seien diese kurz skizziert:

- Einführungsexamen (IUR I): Einführung ins Recht, öffentliches Recht I (Grundlagen), Privatrecht I (Grundlagen), Strafrecht I und Römisches Recht;
- Zwischenprüfung (IUR II): Rechtsgeschichte, öffentliches Recht II (Verfassungsrecht), Privatrecht II (OR Allgemeiner Teil), Strafrecht II mit Strafprozessrecht sowie VWL und Buchhaltung;
- Lizentiatsexamen (IUR III): in Teil A die Prüfungen Privatrecht III (OR Besonderer Teil und Haftpflichtrecht), Privatrecht IV (Zivilgesetzbuch), Handelsrecht und Internationales Privatrecht sowie Zivilprozessrecht und Schuldbeitreibungs- und Konkursrecht; in Teil B Öffentliches Recht III (Verwaltungsrecht), Völker- und Europarecht, Rechtsphilosophie sowie Arbeits- und Sozialversicherungsrecht.

Bestand bislang die Möglichkeit, die Examina in der Zwischenprüfung (IUR II) und in der Lizentiatsprüfung (IUR III) jeweils in zwei Teilen (A und B) zu absolvieren, so gilt dies künftig nur noch für die Lizentiatsprüfungen.

Auf allen drei Stufen ist für einzelne Fächer die schriftliche oder mündliche Prüfungsform neu geregelt, wobei bisherige Wahlmöglichkeiten entfallen.

Das neue Reglement schreibt zudem drei Wahlfächer vor, deren Examina spätestens im IUR III B absolviert werden müssen. Nach Wunsch können die Wahlfächer entweder in einer Prüfungssession oder in Sessionen unabhängig von den Examina IUR I bis IUR III abgelegt werden; dabei spielt es keine Rolle, ob man sich für eine, zwei oder gar alle drei gleichzeitig anmeldet.

Eine weitere Vorschrift verlangt, mindestens je ein Examen müsse in IUR I und IUR II mündlich abgenommen werden. Aufgrund einer Lehrstuhl-Vakananz im Römischen Recht sind allerdings vorübergehend alle vorgesehenen Examina in IUR I schriftlicher Natur³.

Neuerungen gibt es auch hinsichtlich der Examen selbst⁴. Das Examen IUR I muss spätestens vor Beginn des fünften Semesters abgelegt sein, andernfalls der Studierende zwangsexmatrikuliert wird. Zudem darf die Prüfung nur ein einziges Mal wiederholt werden, es sei denn, der erste Versuch finde unmittelbar am Ende des zweiten Semesters statt. Dann gilt der Versuch als sogenannter Freiversuch, nach welchem das Examen zweimal wiederholt werden kann. Alle anderen Examen können wie bis anhin zweimal wiederholt werden.

Überdies wurde das Notensystem dem der Maturaprüfung angeglichen⁵. Um zu bestehen, darf man sich eine drei oder zwei 3,5 leisten, sofern der Gesamtdurchschnitt mindestens bei vier oder höher liegt. Ferner wird, wer ein Examen (mit Ausnahme des Freiversuches) nicht bestanden hat, von der Wiederholung von Prüfungen, in denen eine Note von 5,5 und sechs erzielt wurde, befreit. Und schliesslich wurde die Bedeutung der Wahl gegenüber den Pflichtfächern verringert, indem neu nach einem dreimaligen Misserfolg nicht das Studium beendet ist, sondern lediglich das Wahlfach gewechselt werden muss.

Der neue *Licentiatus utriusque iuris*

Indem das Kirchenrecht zum Wahlfach wurde, erwirbt der Freiburger Jus-Absolvent aufgrund des neuen Reglements nur noch ein einfaches Lizentiat (der Rechte)⁶. Allerdings hat er die Möglichkeit, sich auch weiterhin mit dem Zusatz *utriusque iuris* zu schmücken, indem er einen Teil der Prüfungen im besonderen Ausbildungszyklus Kirchen- und Staatskirchenrecht ablegt. Voraussetzung hierfür sind die beiden erfolgreich bestandenen Examina in den Wahlfächern *Einführung in das Kirchen- und Staatskirchenrecht* sowie *Kanonisches Recht*. Die entsprechenden Vorlesungen bestehen je aus einem einjährigen Kurs zu zwei Wochenstunden. Ferner muss eine Seminararbeit aus diesem Rechtsbereich gewählt werden. Wer das lic. utr. iur. erhalten hat, wird bei einem anschliessenden Doktorat zum *Dr. utr. iur.* promoviert.

Allerdings stellt sich die Frage nach dem Nutzen eines solchen Lizentiaten beider Rechte. Bis kurz nach seinem Inkrafttreten war es noch Voraussetzung, um beispielsweise kirchlicher Bandverteidiger (*defensor vinculi*) werden zu können, da kirchlicherseits lediglich verlangt wurde, der künftige Amtsinhaber müsse des kanonischen Rechts kundig sein (*peritus*). Diesem Erfordernis wollte die Freiburger Studienreform mit der Spezialisierung im Bereich der Wahlfächer weiterhin gerecht bleiben. Anscheinend wird nun aber diese Intention durch die konsequente Anwendung des geltenden kanonischen Rechts ad absurdum geführt, wie ein Schreiben der Apostolischen Signatur an die



Celestino Trezzini, Kirchenrechtsprofessor der juristischen Fakultät Freiburg 1921–1955.

Schweizer Bischöfe vom vergangenen Herbst befürchten lässt.

In diesem Schreiben, unterzeichnet vom Präfekten der Apostolischen Signatur, dem Tessiner Gilberto Card. Agustoni, heisst es, es solle darauf geachtet werden, dass kirchliche Ämter wie jene des Offiziars, Vizeoffiziars, Richters, Kirchenanwalts (d. i. der kirchliche Staatsanwalt) und Bandverteidigers nur noch an jene Träger einer *Licentia in utroque iure*⁷ vergeben werden dürfen, die sie an einer vom Hl. Stuhl errichteten oder approbierten Fakultät oder Universität erlangten⁸. Die Juristische Fakultät Freiburgs wurde aber weder vom Hl. Stuhl errichtet noch approbiert. Für diesen Fall, so heisst es weiter, können die Doctores oder Licentiaten in utroque iure nicht für Ämter an Schweizer Kirchengerichten nominiert werden, es sei denn, es sei um eine Dispens nachgesucht und sie sei von der Apostolischen Signatur erteilt worden⁹.

Die Konsequenz: hin zu einer *Licentia iuris canonici*

Nun ist diese Situation eigentlich nicht neu, wurden diese Bestimmungen doch bereits in den Art.

9 § 1 und 75–78 der Apostolischen Konstitution «*Sapientia christiana*» vom 15. April 1979 sowie in den Artt. 55–58 der dazugehörigen Durchführungsverordnung der Kongregation für das katholische Bildungswesen vom 29. April 1979 festgehalten und durch den CIC 1983 bekräftigt. Allerdings begnügte man sich in Rom bislang mit dem Status quo ante 1979 und verlangte nicht die Durchsetzung des eigentlich geltenden Rechts. Sicher, es wird ein Spielraum durch die Dispensmöglichkeit eingeräumt; aber wie zu erfahren war, wird die mangelnde kanonistische Ausbildung in erster Linie durch Erfahrung im Rechtsleben wettzumachen sein.

Insofern trifft das Schreiben die Kirche Schweiz derzeit nicht allzuschwer. Denn die bisherigen Mandatsträger haben – im Gegensatz zu den Studienabsolventen – die nötige Erfahrung, die ein fehlendes kanonistisches Lizentiat oder Doktorat ersetzt. Zudem besitzen die meisten Bischöfe einen oder gar mehrere Kanonisten. Aber für Laien, und das dürften all jene sein, welche inskünftig das lic. utr. iur. erwerben wollen, bringt der neue Studiengang nur einen Einblick ins Kirchenrecht, nicht aber die Möglichkeit, das Erlernte in die Praxis der kirchlichen Ämter umzusetzen. Und auch für die in der Kanonistik auszubildenden Schweizer Kleriker wird es in Zukunft nicht einfacher werden, da es weder in der Schweiz noch in der näheren Umgebung eine kanonistische Fakultät gibt. Die nächsten sind in Strassburg, München und Rom; zudem ist die dreijährige Dauer mit einem vollen Studiengang nicht gerade attraktiv. Denn die Geistlichen werden beim zunehmenden Priestermangel immer früher benötigt, und Laien können sich heutzutage kaum ein dreijähriges Zusatzstudium leisten.

So bietet sich als annehmbarste Alternative das Lizentiat der Kanonistik in Münster an, da dort das Studium auf das Notwendigste beschränkt wird, die Vorlesungen und Übungen nur an zwei Wochentagen stattfinden und die Ausbildung dennoch mit bloss zwei Jahren auskommt¹⁰. Entsprechend stark ist das Echo auf das dortige Ausbildungsan-

gebot, während dem Kanonistischen Institut in München die Studenten fehlen. Allerdings liegt Münster nicht gerade zentral, so dass bereits Studenten aus den benachbarten Bistümern über die Distanz klagen, die aus einem zweitägigen eigentlich ein viertägiges Wochenstudium macht.

Meines Erachtens lassen diese Betrachtungen nur einen Schluss zu: Die neue *Licentia utr. iur.* sollte über kurz oder lang zu einer *Licentia iuris canonici* werden. Aufgrund der in Freiburg vorhandenen Ressourcen wäre dies nicht allzu schwer zu verwirklichen. Denn verlangt werden durch das kanonische Recht zumeist Vorlesungen, welche in Freiburg bereits gelesen werden, sei es in der Rechtswissenschaftlichen¹¹, sei es in der Theologischen Fakultät¹². Zu überlegen wäre auch ein Einbezug des Luzerner Lehrstuhls für Kirchenrecht, da ein solches Studium nicht bloss im Interesse einer Universität, sondern der Kirche Schweiz liegt. So würde sich eine Erweiterung des Studienangebotes und der damit verbundene personelle Mehraufwand in Grenzen halten.

Ein erster Schritt zur fakultätsübergreifenden Zusammenarbeit ist in Freiburg bereits gemacht. Dem zur Rechtsfakultät gehörigen Institut für Kirchen- und Staatskirchenrecht gehört neu auch der Kanoniker der Theologischen Fakultät an, der auch die Wahlfachvorlesung in Kanonischem Recht erteilt. Und mit der gemeinsamen Kirchenrechtlichen Bibliothek beider Fakultäten ist bereits ein Grundstock gelegt. Der Mehraufwand für ein kanonistisches Institut mit Promotionsrecht wäre auch durch die Aussicht auf zusätzliche Studierende und deren Beiträge gerechtfertigt.

Denn um Interessenten für einen solchen Studiengang muss man sich m. E. kaum grosse Sorgen machen. Ein Teil der Fächer sind juristische Pflichtfächer, weitere könnten als Wahlfächer belegt werden, so dass ein nicht geringer Teil des kanonistischen Studiums bereits neben dem juristischen Studium zu absolvieren wäre; gleiches gilt analog für die Theologen. Die potentiellen Studierenden würden sich also aus beiden Fakultäten rekrutieren.

Résumé

Avec une réduction du pensum en droit romain et le transfert de droit ecclésiastique des branches obligatoires aux branches à option, la faculté de droit de l'Université de Fribourg a créé l'espace de manœuvre pour une nouvelle structure des études et des examens jusqu'à la licence. Celle-ci est devenue une licence en droit tout court, réservant le titre de *licentiatus utriusque iuris* à ceux qui choisissent cette spécialisation (deux cours d'une année à 2 h chacun, un travail de séminaire et deux examens).

Cette solution, qui signifie un approfondissement par rapport à l'enseignement sommaire habituel, risque pourtant de ne pas satisfaire aux exigences du CIC qui, selon une

lettre de la signature apostolique, seront appliquées d'une manière plus stricte. C'est dire que pour les offices ecclésiastiques on exige la licence d'une faculté reconnue par le St-Siège, quitte à la compenser par une expérience pratique suffisante... C'est pourquoi l'auteur propose que Fribourg ne s'arrête pas là mais cherche à réaliser un véritable Institut de droit canonique entre ses facultés de droit et de théologie, plus év. celle de Lucerne. Il trouve que la plupart des ressources nécessaires sont déjà en place et qu'un effort supplémentaire pourrait se justifier par un nombre supplémentaire d'étudiants.

Ausblick

Meines Erachtens sollte die Freiburger Reform der Licentia utriusque iuris nicht auf halbem Wege haltmachen, sondern aufgrund der neuen Umstände konsequent zu einer Licentia iuris canonici ausgebaut werden. Schliesslich böte sich mit diesem Ausbau die Chance, das Ende der dreissiger Jahre Versäumte nachzuholen. Denn das damals gegründete Kirchenrechtliche Institut war bereits von Rom approbiert, existierte allerdings nur einige Jahre¹³. Entscheidend ist nun vor allem der Wille der Verantwortlichen in Fakultäten, Universität und Kirche, die bestehenden Möglichkeiten konsequent umzusetzen, denn für den entstehenden Mehraufwand müssten sich, wie bereits angedeutet, Lösungen finden lassen.

¹ Reglement vom 15. Dezember 1994 für den Erwerb des Lizentiaten und des Doktorates der Rechtswissenschaft; Reglement vom 6. März 1995 über den Abschluss des Rechtsstudiums in französischer und deutscher Sprache; Reglement vom 6. März 1995 über den Abschluss des Rechtsstudiums mit dem Zusatz «Europarecht»; Reglement vom 6. März 1995 über das Lizentiat und das Doktorat mit dem Zusatz «Utriusque iuris».

² So publiziert die Rechtswissenschaftliche Fakultät jedes Jahr einen Studienführer, der umfassend Auskünfte über das Jus-Studium und die Fakultät erteilt. Bestellwünsche sind zu richten an das Dekanat der Juristischen Fakultät, Büro 1215, Universität Miséricorde, 1700 Freiburg.

³ In IUR II wird das Fach Rechtsgeschichte ebenfalls schriftlich abgenommen, auch wenn es als mündliches im Reglement ausgewiesen ist.

⁴ Diese Neuerungen sind zum Teil schon einige Semester in Kraft, werden aber hier nicht besonders herausgehoben.

⁵ Änderung vom 26. Januar 1996 hinsichtlich des Reglements vom 15. Dezember 1994 für den Erwerb des Lizentiaten und des Doktorates der Rechtswissenschaft.

⁶ Ob dieser neue Grad nun lic. iur. (bzw. das Doktorat Dr. iur.) heissen wird, ist dem neuen Reglement nirgends zu entnehmen. Im betreffenden Art. 1 (bzw. 28) heisst es nur, das Lizentiat bilde den ordentlichen Abschluss des Rechtsstudiums. Da aber der um das Kirchenrecht erweiterte Grad lic. utr. iur. heisst, wird der übliche Grad wohl lic. iur. lauten.

⁷ Der Zusatz «in utroque iure» ist lediglich eine andere Form des «utriusque iuris».

⁸ «Laurea vel licentia <in utroque iure> satisfacit prae-scriptis cann. 1420, § 4; 1421, § 3, et 1435 ad Vicarium iudiciale eiusque adiunctos, iudices, promotores iustitiae et defensores vinculi quod attinet, si et quatenus agitur de titulo concesso ab universitate vel facultate ab Apostolica Sede canonice erecta vel approbata.» Allerdings bleibt die Funktion eines Prozessbevollmächtigten oder Anwalts weiterhin zugänglich, denn can. 1483 CIC fordert diesbezüglich: «Procurator et advocatus esse debent aetate maiores et bonae famae; advocatus debet praeterea esse catholicus, nisi Episcopus dioecesanus aliter permittat, et doctor in iure canonico, vel alioquin vere peritus et ab eodem Episcopo approbatus.» Diese wirkliche Sachkundigkeit sollte aber mit der Freiburger Licentia utriusque iuris erreicht werden.

⁹ «Consequenter huiusmodi doctores vel licentati <in utroque iure> nominari non possunt ad officia de quibus supra in tribunali exercenda, nisi prius pro eis petita et ab hac Signatura Apostolica data fuerit dispensatio».

¹⁰ Der zweijährige Studiengang umfasst im ersten Jahr die Allgemeinen Normen, die theologischen Grundlagen des Kirchenrechts, die Rechtsgeschichte, das Ehe-, evangelische Kirchen-, Prozess-, Staatskirchen-, Vereinigungs-, Verfassungs- und Verkündigungsrecht sowie die Nichtigkeitserklärung der Ehe in Rotarechtsprechung und Doktrin; im zweiten Jahr das Dienst-, Konkordats-, Ordens-, Ostkirchen-, Prozess-, Sakramenten-, Straf-, Teilkirchen-, Verfassungs- und Vermögensrecht sowie die Institutionen des Römischen Rechts. Auch wenn sich dieser Fächerkanon sehr umfassend anhört, so bietet er aufgrund der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit lediglich einen Einblick in die jeweilige Materie. Viel mehr ist auch nicht notwendig, da die Absolventen in der Praxis arbeiten sollen und nicht in der Wissenschaft. Wer dennoch ein Doktorat erwerben will, muss an einen anderen Ort wechseln und die zuvor verpassten Pflichtvorlesungen nachholen. Zurzeit hat der Münsteraner Studiengang noch eine provisorische Approbation durch den Hl. Stuhl, aber die endgültige und unbefristete wird für den Herbst erwartet.

¹¹ *Philosophia Iuris, Ius publicum ecclesiasticum, Institutiones Iuris Romani, Elementa Iuris Civilis, und Historia Iuris Canonici.*

¹² *Elementa Sacrae Theologiae et Philosophiae, Codex Iuris Canonici secundum omnes eius partes, Leges canonicae und Historia Iuris Canonici.*

¹³ Ausführlich dazu Louis Carlen, Kirchenrecht und Kirchenrechtslehrer an der Universität Freiburg i. Ü. Freiburg 1979, S. 27–32.